

Das Gericht der ersten Instanz zu Brüssel

Nr. 06/4993/A des Eilverfahrensregisters

[Stempel] Verzeichnis
N° 06/30527

Beilagen: 1) Vorladung
2) Schlussfolgerungen

Aufforderung zur Einstellung – Artikel 55 des Gesetzes vom 30 Juni 1994 bezüglich der Autorenrechte und diesen anverwandter Rechte – der Begriff des innergemeinschaftlichen Ankäufers – Artikel 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 28 März 1996 bezüglich des Rechts auf Vergütung der Autoren, ausführenden Künstler und Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Stücken.

in der Angelegenheit:

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, unter der Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, **Auvibel**, mit Sitz in Brüssel, Vilain XIII Strasse 53-55, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 0453.673.453;

Klägerin,
vertreten durch Anwalt Goosens stellvertretend für Anwalt Gilliams, 1000 Brüssel,
Goedheidsstrasse 5-7;

gegen:

1. , mit Sitz in 46342 Velen-Ramsdorf, ;
2. , mit Sitz in 8279 Holzem, ;
3. , mit Sitz auf Isle of Man IM 992, , , , ;

Beklagte,
vertreten durch Anwalt ; 3500 Hasselt, ;

In dieser Angelegenheit wird in der öffentlichen Anhörung vom 20 Juli 2006 auf Niederländisch geschlussfolgert und plädiert.

Nach reiflicher Überlegung verkündet der Vorsitzende des Gerichtes erster Instanz zu Brüssel folgende Anweisung:

In Angesicht:

- der am 24 Februar zugestellten Vorladung
- der auf der Sitzung vom 4 Juli 2006 für die Klägerin schriftlich festgelegten Zusammenfassung
- der auf der Sitzung vom 18 Juli 2006 für die Beklagten festgehaltenen Zusammenfassungen;

Nach Anhörung der Plädoyers;

1. Die Forderungen

Die Forderungen, die die Klägerin unter Anwendung von Artikel 87 § 1 des Gesetzes vom 30 Juni 1994 bezüglich des Autorenrechts und diesem anverwandter Rechte gegen die Beklagten richtet umfassen:

(1) festzuhalten, dass die Beklagten dadurch, dass sie in Belgien ansässigen Konsumenten (Privatpersonen oder Unternehmen, die Endverbraucher sind) Tonträger, die zur Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Stücken benutzt werden können verkaufen oder zum Verkauf anbieten ohne dies bei der Klägerin zu melden und die Vergütung für Kopien zum Privatgebrauch zu bezahlen, gegen Artikel 55 des Autorengesetzes verstoßen und demzufolge,

(2) die sofortige Einstellung dieses Verstoßes anzuordnen, unter Strafe einer Geldbuße von 5.000 € pro Verstoß oder, falls der Betrag der für die nicht rechtzeitig und korrekt angegebenen Geschäfte geschuldeten Vergütung höher liegen sollte, das Doppelte der geschuldeten Vergütung; in beiden Fällen pro Tag, den der Verstoß fortbesteht,

(3) in Übereinstimmung mit Artikel 87 § 1, Absatz 6 des genannten Gesetzes vom 30 Juni die Bekanntmachung des Urteils auf Kosten der Beklagten anzuordnen, in zwei durch die Klägerin ausgesuchten Zeitschriften,

(4) das Urteil als unmittelbar auszuführen zu verkünden, ungeachtet aller Einwände und unter Ausschluss von Zahlung unter aufschiebenden Bedingungen oder Bürgschaft,

(5) den Beklagten zu den Verfahrenskosten zu verurteilen, unter Einschluss der Prozesskostenentschädigung.

2. Die Fakten

- 2.1. Klägerin ist eine Verwaltungsgesellschaft, unter Anwendung von Artikel 55, Teil 5 des Gesetzes vom 30 Juni 1994 bezüglich des Autorenrechts und diesem anverwandter Rechte gegründet, beauftragt mit der Eintreibung und Verteilung der Vergütung für Vervielfältigung zum Privatgebrauch, die beim Verkauf von Tonträgern, die zur Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Stücken benutzt werden können fällig werden.

Erste, zweite und dritte Beklagte verkaufen über ihre jeweilige Website <http://www.info>, <http://www.com> und <http://www.com> Tonträger zur Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Stücken (wie z.B. CDs, DVDs...) unter anderem an in Belgien wohnhafte Konsumenten. Die gekauften Waren werden nach Belgien geliefert.

Keine der Beklagten gibt diese leeren Tonträger, die von den Firmensitzen der drei Beklagten aus, Deutschland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich, an belgische Endverbraucher verkauft und geliefert werden an und keine der drei Beklagten leistet die Vergütung, deren Eintreibung der Klägerin nach Artikel 55 des genannten Gesetzes vom 30 Juni 1994 obliegt.

- 2.2. Am 1 August 2005 richtet die Klägerin eine Zahlungsaufforderung an die drei Adressen der Beklagten, worin sie zur Angabe der in Belgien verkauften leeren Tonträger mahnt.

Jede der drei Beklagten weigert sich die Angaben zu machen und weist auch jegliche Bezahlung zurück.

- 2.3. Am 24 Februar lädt die Klägerin die drei Beklagten mit der vorangehend beschriebenen Anforderung vor.

Alle drei Beklagten kommen zu dem Schluss der Zulässigkeit der Anfrage, halten die Forderung jedoch für haltlos. Sie beantragen die Klägerin zur Zahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

3. Nach dem Gesetz

3.1. Standpunkt der Klägerin

Die Klägerin beruft sich auf Artikel 55 des Gesetzes vom 30 Juni 1994 und auf Artikel 1, 8° des Königlichen Erlasses vom 28 März 1996 bezüglich des Rechts auf Vergütung der Autoren, ausführenden Künstler und Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Stücken für zum Privatgebrauch erstellte Kopien um zu erheben, dass die Beklagten, die sich mit innergemeinschaftlichem Verkauf von Tonträgern, die zur Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Stücken dienen, befassen ihr eine Vergütung leisten müssen. Sie ersucht das Gericht festzustellen, dass die Weigerung der Beklagten die Vergütung zu entrichten einen Verstoß gegen Artikel 55 des genannten Gesetzes vom 30 Juni 1994 darstellt, die Einstellung des Verstoßes zu verordnen unter Strafe einer Geldbuße und den Beklagten die Veröffentlichung des Urteils zu ihren Kosten aufzuerlegen.

3.2. Standpunkt der Beklagten

Die Beklagten führen an, dass sie nicht als innergemeinschaftliche Ankäufer oder Importeure im Sinne des genannten KE vom 28 März 1996 angesehen werden können. Zur Untermauerung dieser Behauptung geben sie an, dass der Bericht an den König, der dem KE beigelegt ist keine zwingenden Gesetzesregeln enthält und in Widerspruch zu den europäischen steuerrechtlichen Begriffsdefinitionen und mit dem freien Verkehr von Waren sein soll. Zuletzt bringen sie vor, dass der genannte KE vom 28 März 1996 das Gleichheitsprinzip verletzen würde.

3.3. Hinsichtlich der Verstöße gegen Artikel 55 des Gesetzes vom 30 Juni 1994 bezüglich der Autorenrechte und diesen anverwandter Rechte

Artikel 55 des genannten Gesetzes sieht vor, dass Autoren, ausführende Künstler und Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Stücken Recht auf Vergütung für die Vervielfältigung ihrer Werke und Darbietungen zu privaten Zwecken haben.

Die Vergütung wird durch den Hersteller, den innergemeinschaftlichen Importeur oder Ankäufer der Tonträger die zur Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Stücken dienen können bezahlt, an dem Tag, an dem die Tonträger auf dem nationalen Territorium in den Handel gebracht werden (Artikel 55, Teil 2 des genannten Gesetzes).

In dem genannten KE vom 28 März 1996 bezüglich des Rechts auf Vergütung der Autoren, ausführenden Künstler und Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Stücken für zum Privatgebrauch erstellte Kopien wird unter anderem der Begriff des innergemeinschaftlichen Ankäufers näher umschrieben. Ein innergemeinschaftlicher Ankäufer ist eine Person, die zu einem innergemeinschaftlichen Ankauf übergegangen ist. Ein innergemeinschaftlicher Ankauf wird in Artikel 1, 7° des genannten KE als das Ankommen eines oder mehrerer Tonträger auf dem nationalen Territorium von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union aus beschrieben.

In dem Bericht an den König, der mit dem genannten KE am selben Tag wie der KE im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde, wird festgelegt, dass jeder, der konkrete Handlungen zur Durchführung eines Verkaufsabkommen unternimmt als ein innergemeinschaftlicher Ankäufer vom nationalen Territorium aus angesehen werden muss, sowie im KE beschrieben.

In Übereinstimmung mit Artikel 3 des genannten KE vom 28 März 1996 ist die Vergütung für Kopien zum Privatgebrauch ab dem Augenblick zu leisten, in dem die Tonträger auf dem Nationalen Territorium in den Handel gebracht werden, was der Fall ist sobald ein oder mehr Tonträger dem Endkonsumenten zur Verfügung gestellt werden.

Aus den Schriftstücken, die die Klägerin vorlegt scheint hervorzugehen, dass alle drei beklagten Parteien sich von ihren Unternehmenssitzen in Deutschland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich aus mittels ihrer jeweiligen Website ausdrücklich an belgische Verbraucher richten, denen sie leere Tonträger zur Vervielfältigung von Stücken und Darstellungen zum privaten Gebrauch zum Verkauf anbieten. Auf ihrer Website verkünden sie, dass die Lieferung nach Belgien mittels Zwischenpersonen möglich ist, wobei die Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

Anhand der Schriftstücke, die die Klägerin vorlegt, wird als erwiesen angesehen, dass alle drei Beklagten dem belgischen Verbraucher leere Tonträger zur Vervielfältigung von Stücken und Darstellungen zum privaten Gebrauch anbieten und geschäftliche Tätigkeiten verrichten, die dem Zustandekommen von Verkaufsabschlüssen dienen.

Alle drei Beklagten werden damit als innergemeinschaftliche Ankäufer im Sinne sowohl von Artikel 1 des genannten KE vom 28 März 1996 als auch von Artikel 55 des erwähnten Gesetzes vom 30 Juni 1994 angesehen.

Die Weigerung der drei Beklagten, die verkauften leeren Tonträger anzugeben und die dafür geschuldete Vergütung zu bezahlen stellt einen Verstoß gegen Artikel 55 des erwähnten Gesetzes vom 30 Juni 1994 dar.

Den Beklagten wird darin zugestimmt, dass der Bericht an den König, dem KE vom 28 März beiliegend keine zwingende gesetzliche Regelung beinhaltet. Bei der Feststellung des Verstoßes der Beklagten gegen Artikel 55 des erwähnten Gesetzes vom 30 Juni 1994 beruft sich dieses Gericht nur für die Auslegung bestimmter Begriffe auf den Bericht an den König und nicht, um davon zwingende gesetzliche Regeln abzuleiten.

Den Beklagten wird nicht in ihrer Argumentation gefolgt, wonach der Bericht an den König in Widerspruch zu den Europäischen steuerrechtlichen Begriffsauslegungen und dem freien Verkehr von Waren sein soll.

Auf europäischen Niveau besteht keine Rechtseinheit bezüglich der Vergütung von Kopien zum Privatgebrauch, weswegen die Definitionen, die in dem Bericht enthalten sind als eigenständig gegenüber, unter anderem, europäischen steuerrechtlichen Begriffen anzusehen sind.

Bezüglich der Vereinbarkeit des belgischen Artikels 55 des genannten Gesetzes vom 30 Juni 1994 mit den Bestimmungen des EG-Vertrages in Sachen freier Warenverkehr, wird festgestellt, dass die Bestimmungen von Artikel 28 des EG-Vertrages keine Anwendung auf den Online Verkauf von Waren finden. Das Online Anbieten und Verkaufen von Waren stellt eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft dar, worauf die Bestimmungen bezüglich des freien Verkehrs von Dienstleistungen anzuwenden sind.

Zuletzt wird dem Standpunkt der Beklagten, dass die Bestimmungen von Artikel 2 § 3 und die Bestimmungen von Artikel 2 § 1, 4°, 5° und 6° des KE vom 28 März 1996 gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen nicht nachgegeben.

Die unterschiedliche Behandlung wie er in den genannten Bestimmungen vorgesehen ist beruht auf einem objektiven Kriterium und ist angemessen begründet.

3.4. Bezüglich des Umfangs der Einstellungsaufforderung und den geforderten Maßnahmen

Die Klägerin hat belegt, dass die Beklagten einen Verstoß gegen Artikel 55 des genannten Gesetzes vom 30 Juni 1994 begangen haben.

Die Forderung (1) der Klägerin ist demzufolge gerechtfertigt.

Die Einstellung der Verstöße wird unmittelbar angeordnet. Die geforderte Geldstrafe wird nur teilweise zuerkannt, in einer Höhe von 2.000 € per Verstoß.

Es scheint angemessen, die Veröffentlichung dieses Urteils in zwei Zeitschriften nach Wahl der Klägerin anzuordnen, zu Kosten der Beklagten.

Die Forderungen (2) und (3) sind dann auch in diesem Maße gerechtfertigt.

Das Urteil ist mit sofortiger Wirkung auszuführen. Die Klägerin belegt nicht, warum die Möglichkeit der Bürgschaft oder der Zahlung unter aufschiebender Bedingung ausgeschlossen werden soll. In diesen Punkten wird auf ihre Anfrage dann auch nicht weiter eingegangen.

AUS DIESEN BEWEGGRÜNDEN,

BESCHLIESST DAS GERICHT,

unter Beachtung des Gesetzes vom 15 Juni 1935 bezüglich des Sprachgebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten,

Recht sprechend in Anwesenheit,

die Forderung als zulässig und in folgendem Maße begründet zu erklären,

Es stellt fest, dass die Beklagten durch den Verkauf oder das Angebot zum Verkauf an in Belgien wohnhafte Verbraucher (Privatpersonen und Unternehmen die Endverbraucher sind) von Tonträgern, die zur Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Stücken dienen können, ohne dies bei der Klägerin anzugeben und ohne die Vergütung für Kopien zum Privatgebrauch zu bezahlen, einen Verstoß gegen Artikel 55 des Autorengesetzes begehen,

[(im Original gestrichen) Es ordnet die Einstellung des Verstoßes unter Strafe von 2.000 € pro Verstoß oder, falls der Betrag der geschuldeten Vergütung über]

Es ordnet die sofortige Einstellung dieses Verstoßes an, unter Strafe einer Geldbuße von 2.000 € pro Verstoß oder, falls der Betrag der für die nicht rechtzeitig und korrekt angegebenen Geschäfte geschuldeten Vergütung höher liegen sollte, das Doppelte der geschuldeten Vergütung; in beiden Fällen pro Tag, den der Verstoß fortbesteht,

Steht der Klägerin zu, dieses Urteil in zwei Fachzeitschriften ihrer Wahl zu veröffentlichen, wobei die Kosten dieser Veröffentlichung von allen drei Beklagten gemeinschaftlich getragen werden, wohingegen die Klägerin sich an jeden Einzelnen von ihnen gesondert wenden kann, um die Gesamtkosten der Veröffentlichung geltend zu machen,

Verurteilt die Beklagten gemeinschaftlich zur Entrichtung der Verfahrenskosten, einschließlich der Prozesskostenentschädigung, veranschlagt auf 242,98 € (Prozesskostenentschädigung) und 2287,08 € zugunsten der Klägerin;

So in öffentlicher Sitzung des Eilverfahrens vom 27 Juli 2006 verkündet,

Die Streichung der beiden Zeilen ist offiziell genehmigt

KINT
(Unterschrift)

ROBIJNS
(Unterschrift)